



HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2021

Kleine Anfrage

Heinz Lotz (SPD) vom 18.02.2021

Möglichkeiten des Lärmschutzes und der Geschwindigkeitsreduzierung an der L 3180 in Schlüchtern-Herolz und Sinntal-Sannerz

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die L 3180 führt durch die Ortschaften Schlüchtern-Herolz und Sinntal-Sannerz. Hier beklagen Seiten der Bevölkerung ein erhöhtes Lärm- und Gefahrenaufkommen durch PKW und LKW. Besonders wird dabei auf eine hohe Zahl an Geschwindigkeitsverstößen und einen erhöhten Schwerlastverkehrsanteil hingewiesen. Besonders bei der Abbremsung von LKWs bei der Ortseinfahrt werden laute Geräusche verursacht.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt sie die Lärm- und Geschwindigkeitssituation entlang der L 3180, Ortsdurchfahrt Schlüchtern-Herolz und Sinntal-Sannerz?

Im aktuellen Lärmaktionsplan Hessen (3. Runde), Teilplan Regierungsbezirk Darmstadt Landkreise, vom 04.05.2020 werden die Ortsdurchfahrten der L 3180 in Schlüchtern-Herolz bzw. als Gesamtbetrachtung die Ortsdurchfahrten der L 3141, L 3180, L 2304 und L 3371 in Sinntal als Lärmkonfliktpunkte ausgewiesen. Mit 90 bzw. 83 Personen, die von Gesamttageslärmpegeln über 65 dB(A) betroffen sind, ist das Ausmaß der genannten Lärmkonfliktpunkte im Vergleich mit anderen betroffenen Gemeinden ähnlicher Größe jedoch eher als unterdurchschnittlich einzuschätzen.

Auf den Ortsdurchfahrten der L 3180 in Schlüchtern-Herolz und Sinntal-Sannerz gilt weitestgehend die innerörtliche Regelgeschwindigkeit von 50 km/h. Eine von der Gemeinde Schlüchtern im Zeitraum vom 16.01.2019 bis 22.01.2019 für die L 3180 in Schlüchtern-Herolz durchgeführte Geschwindigkeitsmessung von insgesamt 25.198 Fahrzeugen, davon 1.398 Fahrzeuge Schwerverkehr (LKW), ergab eine Übertretungsquote der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 0,52 %. Die Gemeinde Sinntal hat in den Jahren 2017 bis 2020 insgesamt 39 Geschwindigkeitsmessungen auf der L 3180 in Sinntal-Sannerz durchgeführt und infolgedessen insgesamt 448 Verwarngeld- und 19 Bußgeldverfahren eingeleitet. Die Übertretungsquote von 0,52 % und der Anteil der Bußgeldverfahren an den insgesamt eingeleiteten Verfahren (Bußgeld- und Verwarngeldverfahren) wird als gering bewertet.

Frage 2. Welche Möglichkeiten sind für eine Lärmreduzierung in den Ortsdurchfahrten Herolz und Sannerz aus ihrer Sicht gegeben?

Frage 3. Welche Möglichkeiten möglicher Lärmreduzierungsmaßnahmen ließen sich kurzfristig aus ihrer Sicht realisieren?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Zur zeitnahen Lösung der beschriebenen Lärmkonflikte in den Ortsdurchfahrten der L 3180 in Schlüchtern-Herolz und Sinntal-Sannerz kommt der Einbau passiver Schallschutzeinrichtungen (z. B. Schallschutzfenster oder -lüfter) in betroffene Wohnimmobilien mit entsprechender Bezuschussung durch das Land Hessen in Höhe von 75 % der Kosten in Betracht.

Eine finanzielle Erstattung kann dem Grunde nach gewährt werden, wenn an den betroffenen Wohngebäuden die Auslöswerte der Lärmsanierung überschritten sind. Diese betragen für Landesstraßen in der Baulast des Landes Hessen für Gebiete, in denen bauplanungsrechtlich Wohnnutzung regelmäßig zulässig ist, 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht.

Nach einer aktuellen Lärmberechnung von Hessen Mobil im Rahmen der Aufstellung des in der Antwort auf die Frage 1 genannten Lärmaktionsplans werden die maßgeblichen Auslösewerte der Lärmsanierung entlang der L 3180 in Schlüchtern-Herolz am Tag an 36 und in der Nacht an 43 Wohngebäuden überschritten. Für Sinnatal-Sannerz liegt eine entsprechende Lärmberechnung durch den Straßenbaulastträger nicht vor.

Da die Überprüfung auf Gewährung finanzieller Erstattungen von Aufwendungen für passive Schallschutzeinrichtungen im Einzelfall zu erfolgen hat, bleibt diese einem entsprechenden Antrag durch die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Wohngebäude vorbehalten.

Hiervon unabhängig besteht grundsätzlich die Möglichkeit, straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wie z. B. innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm anzuordnen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen kommen rechtlich dann in Betracht, wenn die maßgeblichen Bundesrichtwerte der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) überschritten werden. Diese betragen beispielsweise für allgemeine Wohngebiete 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht bzw. für Kern-, Dorf- und Mischgebiete 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht.

Gemäß der vorstehend genannten Lärmberechnung für die L 3180 in Schlüchtern-Herolz treten dort am Tag an keinem bzw. in der Nacht lediglich an fünf Wohngebäuden Überschreitungen der maßgeblichen Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV auf. Für Sinnatal-Sannerz weist der in der Antwort auf die Frage 1 genannte Lärmaktionsplan keine Personen aus, die im Gesamttagesmittel bzw. in der Nacht von Pegeln über 70 dB(A) bzw. 60 dB(A) betroffen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse einer durch den Straßenbaulastträger für die L 3180 in Sinnatal-Sannerz vorgenommenen Lärmberechnung hiervon nicht entscheidungserheblich abweichen würden. Hiervon ausgehend würde die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen aus Gründen des Lärmschutzes für die L 3180 im Bereich Schlüchtern-Herolz sowie Sinnatal-Sannerz aus rechtlichen Gründen rechtssicher nicht in Betracht kommen. Die eigentliche Entscheidung über eine derartige Anordnung obliegt der instanzial zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Schlüchtern in Bezug auf die OD Herolz bzw. der Gemeinde Sinnatal in Bezug auf die OD Sannerz.

Frage 4. Welche Möglichkeiten zur Reduzierung sogenannter „Raser“ sind von Seiten des Landes möglich?

Als Raser gilt die Gruppe von Verkehrsteilnehmern, welche unter deutlicher Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit oder unter grober Missachtung der den Gegebenheiten angepassten Geschwindigkeit die Straßenverkehrsregeln außer Acht lässt. Diesem Phänomen wird mit präventiven wie auch repressiven Maßnahmen begegnet.

Hierfür werden unter anderem Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen an Stellen konzentriert, wo wiederholt Verkehrsregeln missachtet werden. Diese Überwachungsmaßnahmen erfolgen angepasst auf die Gegebenheiten; sowohl stationär und mobil als auch offen und verdeckt. Hierbei kommt insbesondere auch die Videostreife zum Einsatz, welche gezielt zur Dokumentation ordnungswidriger, strafbaren Fahrverhaltens genutzt wird.

Mit der Durchführung gezielter Kontrollen an szenetypischen Orten geht die Polizei gegen Fahrzeugmanipulationen vor, was auch zur Reduzierung von Lärmemissionen führt. Der damit einhergehende nachhaltige Kontrolldruck verringert Ordnungswidrigkeiten sowie Straftaten im Straßenverkehr.

Darüber hinaus wurde mit der Einrichtung eines hessenweiten Lagebildes die Möglichkeit geschaffen, Raser-/Szenestrukturen besser zu erkennen und diese im Anschluss mit zielgerichteten Kontrollmaßnahmen verfolgen und eindämmen zu können.

Für zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit als zentraler Bestandteil der Verkehrssicherheitsstrategie werden insbesondere soziale Medien genutzt. Durch landesweite Aktionstage wird das Problembewusstsein in der Öffentlichkeit gestärkt.

Wiesbaden, 21. Mai 2021

Tarek Al-Wazir